



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Meisterstraße“

in Balingen-Engstlatt

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 21.01.2022 im Maßstab 1:500 des Büros Helmut Hornstein

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 21.01.2022 im Maßstab 1:500 des Büros Helmut Hornstein
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 21.01.2022 des Büros Helmut Hornstein

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) der Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH vom 06.11.2020 - Anlage 5 -
2. die Schalltechnische Untersuchung des Büros ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz vom Mai 2019 - Anlage 6 -
3. Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen vom 26.07.2021 - Anlage 7 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 21.01.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 21.01.2022

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 21.01.2022

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 21.01.2022 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 21.01.2022

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 21.01.2022

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 21.01.2022

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans ‚Meisterstraße‘ wird der Ortsbauplan ‚Über das Gewann Ried‘, genehmigt am 03.05.1913 und die Baulinienfeststellung ‚Im Gewand Brühlen‘, genehmigt am 07.06.1939, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Meisterstraße‘ geändert.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Meisterstraße“ im Wege der Berichtigung angepasst.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister